

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Pfllegeschulen im Regierungsbezirk Münster

Durchführung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBI. I, S. 2581), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 (BGBI. I, S. 1572), der Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz – DVO-PflBG NRW) vom 19.09.2019 (GV. NRW. Nr. 21 vom 01.10.2019) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV) vom 09.12.2020 (GV. NRW Nr. 58 vom 22.12.020) in den jeweils geltenden Fassungen

Mindestvoraussetzungen einer Pflegeschule nach § 6 PflBG i.V.m. § 9 PflBG, sowie den einschlägigen Regelungen der PflfachassAPrV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf einen zunehmenden Verwaltungsaufwand und eine landeseinheitliche Verfahrensweise zur Beantragung neuer Ausbildungskurse nach dem PflBG haben die Bezirksregierungen einen einheitlichen Antragsvordruck zur Beantragung und Genehmigung entwickelt. Um Sie bei der zukünftigen Verwendung zu unterstützen erhalten Sie nachfolgend einige Erläuterungen zu den Einzelpunkten des Vordrucks:

19.03.2021 Seite 1 von 5

Aktenzeichen: 24.12.01-005/2020.0001

Auskunft erteilt: Katharina Klein

Durchwahl: +49 (0)251 411-4373 Telefax: +49 (0)251 411-84373

Raum: B 2 E-Mail: Katharina.Klein

Katharina.Klein @brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift: Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster

Dienstgebäude:

Domplatz 36 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-82525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen: Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDXXX Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452





Seite 2 von 5

# 1. Hauptberufliche Lehrkräfte gemäß § 9 PflBG / § 4 PflfachassAPrV:

Hierzu ist die bereits bekannte Excel-Übersicht zur Übermittlung der Lehrkräfte zu verwenden. Diese muss zwingend mit jedem Antrag übersendet werden, sodass der aktuelle Lehrkörper für die Prüfung zugrunde gelegt werden kann. Zusätzlich verweise ich auf § 2 DVO-PfIBG NRW in welchem das Lehrer-Auszubildenden-Verhältnis von 1:25 nochmals vorgegeben wird. Die Anzeige von 28 Teilnehmer\*innen kann über das Antragsformular ebenfalls erfolgen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Kursgröße von weniger als 25 Teilnehmer\*innen weiterhin 1 VZÄ an hauptberuflichen Lehrkräften benötigt wird. Zu den Vorhaltekapazitäten für die Ausbildungen in den vormaligen Berufsbildern gehe ich an späterer Stelle ein und bitte hier ebenfalls um Beachtung in Ihrer Planung der Kurszahlen.

# 2. Ausreichend geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung gem. Anlage 7 PflAPrV / Anlage 1 PflfachassAPrV

Diese sind mir ebenfalls über die bereits bekannte Excel-Übersicht im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Hierbei müssen Sie, bei geschlossenen Kooperationen nach § 8 Abs 4 PflBG / § 8 Abs. 3 PflfachassAPrV, die praktische Ausbildung in allen gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereichen durch schuleigene Kooperationspartner sicherstellen. Grundsätzlich ist hierbei, im Rahmen Ihrer Gesamtverantwortung nach § 10 Abs. 2 PflBG, von Ihnen zu prüfen, inwiefern die praktische Ausbildung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verläuft. Im Falle von Defiziten müssen diese durch Sie, gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung oder dem betroffenen weiteren Kooperationspartner, angesprochen werden. Parallel hierzu bin ich über diese Vorgänge in Kenntnis zu setzen, sodass gegebenenfalls eine Überprüfung der Geeignetheit der betroffenen Praxiseinrichtung erfolgen kann.



## 3. Praxisanleitung durch entsprechend qualifiziertes Personal:

Seite 3 von 5

In diesem Punkt ist für Sie zunächst eine Unterscheidung Ihrer schulbezogenen Pflichten notwendig. So müssen Sie, im Falle jeder Kooperationsvereinbarung nach § 8 Abs. 4 PflBG / § 8 Abs. 3 PflfachassAPrV, die Rechtmäßigkeit der Praxisanleitung detailliert überprüfen und hierzu in engem Kontakt mit allen, an der Ausbildung dieser Auszubildenden, beteiligten Praxiseinrichtungen stehen und die Voraussetzungen im Rahmen Ihrer schuleigenen Kooperationen stetig überprüfen.

Im Falle einer Kooperation ohne die entsprechende Aufgabenübertragung, müssen Sie lediglich die Praxisanleitung beim Träger der praktischen Ausbildung überprüfen, da in diesen der Träger der praktischen Ausbildung nach §§ 7,8 PflBG / §§ 7,8 PflfachassAPrV für rechtmäßige Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich ist. Jedoch sollten Sie sich, im Rahmen des Kooperationsvertrages, eine schriftliche Bestätigung des Trägers über die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen geben lassen.

# Ausbildungsplanung, welche die Anforderungen gem. Anlagen 6,7 PflAPrV / Anlage 1 PflfachassAPrV erfüllt:

Diese ist von Ihnen lediglich in der Schule vorzuhalten und entsprechende Änderungen dieser sind anzuzeigen.

Des Weiteren tragen Sie, gemäß § 10 PflBG und § 4 Abs. 4 PflfachassAPrV, die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Sollten Sie, im Rahmen des Prüfverfahrens der Beibehaltung der staatlichen Anerkennung, bisher lediglich das Curriculum für das erste Ausbildungsjahr vorgelegt haben, ist acht Wochen vor Beginn des zweiten und dritten Ausbildungsjahres die dazugehörige curriculare Grundlage vorzulegen. Sollten Sie den Auszubildenden eine Ausbildung in einer der möglichen Vertiefungen anbieten, muss hierfür ein gesondertes Curriculum entwickelt werden, welches die vertiefungsbedingten Schwerpunkte berücksichtigt.

Ergänzend zu den Rahmenbedingungen der Kursgenehmigung nach dem PflBG, ist außerdem die gleichbleibende Qualität der laufenden Ausbildungen nach dem KrPflG und dem AltPflG sicherzustellen. Hierzu



sollten grundsätzlich mindestens 0,5 VZÄ an hauptberuflichen Lehrkräften pro Kurs in der Altenpflege und / oder Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege vorgehalten werden. Hierzu sind mir bei Beantragung eines jeden Kurses, die aktuell in der Ausbildung befindlichen Kurse, samt Teilnehmerzahl, in der Ausbildung nach dem AltPflG, KrPflG und dem PflBG zu nennen.

Seite 4 von 5

Sofern eine qualitativ und quantitativ ausreichende Ausbildung der laufenden Kurse der Ausbildungen nach dem KrPflG und AltPflG nicht gegeben ist, sind Sie verpflichtet eine umfassende konzeptionelle Darstellung über die Sicherstellung der ebendieser Kurse vorzulegen. Hierin müssen Sie insbesondere zur Sicherstellung des theoretischpraktischen Unterrichts und der Abnahme der staatlichen Abschlussprüfungen, insbesondere der Besetzung der Prüfungsausschüsse, Stellung nehmen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass zukünftig alle Kurse über dieses landeseinheitliche Formular zu beantragen sind. Hierbei ist, für die Beantragung der beiden Berufsbilder, das jeweilige Antragsformular zu nutzen, sodass eine eindeutige Beantragung und Prüfung der beiden Verfahren möglich ist. Des Weiteren sind mir alle eingetretenen Änderungen in den betroffenen Bereichen unverzüglich anzuzeigen. Hierzu verweise ich auf die analoge Nebenbestimmung Ihres Beibehaltungsbescheides. Ein Ausbildungsstart, ohne meine vorherige schriftliche Genehmigung, ist unzulässig.

Eine Übersendung Ihrer Antragsunterlagen kann weiterhin per E-Mail oder über die Membox erfolgen.

Die Wahrung der entsprechenden Antragsfrist von acht Wochen vor Beginn des Kurses, ist hierbei, unabhängig von der Übersendungsform Ihres Antrags, zwingend erforderlich.

Sie erhalten, nach erfolgreicher Prüfung Ihres Antrags, dass bereits bekannte und bewährte Anlagedokument mit der Ausweisung des/der neu genehmigten Kurse/s.

Im Falle einer Nichterfüllung der Voraussetzungen für die zusätzlich beantragten Kurse wird eine ablehnende Entscheidung ergehen. Diesbezüglich erinnere ich eindringlich daran, dass Sie vor einer Zeichnung von Ausbildungsverträgen und einer der damit einhergehenden Zusiche-



rung Ihrerseits, die Voraussetzungen an sich selbst und Ihre Kooperationspartner detailliert prüfen sollten.

Seite 5 von 5

Die Bezirksregierungen sind angehalten der fondsverwaltenden Stelle der Bezirksregierung Münster (PFAU.NRW) sowohl positive als auch negative Entscheidungen zur Genehmigung von Ausbildungskursen umgehend mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Klein

Anlagen: Antragsformulare für neue Kurse nach dem PflBG und der PflfachassAPrV